

**Zeitschrift:** Werk, Bauen + Wohnen  
**Herausgeber:** Bund Schweizer Architekten  
**Band:** 92 (2005)  
**Heft:** 1/2: Beton = Béton = Concrete

**Rubrik:** bauen + rechten : Juryentscheid nicht in jedem Fall verbindlich

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Juryentscheid nicht in jedem Fall verbindlich

Der Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichtes vom 9. Juli 2003 hat Beachtung gefunden: Auftraggebende Behörden sind an die von Gesetz und Verordnung vorgesehenen Verfahrensarten gebunden. Es steht nicht in ihrem Belieben, Elemente verschiedener Verfahren miteinander zu vermischen. Gestützt auf einen Studienauftrag, der zwar die Vorgaben von SIA-Norm 142, aber die Anforderung keiner gesetzlichen Verfahrensart erfüllt, kann deshalb kein öffentlicher Folgeauftrag vergeben werden.

Ein Zweckverband eröffnete mittels Publikation im Amtsblatt eine Submission für Planungsleistungen bei Erweiterung und Umbau eines Spitals. Aus einer Präqualifikation wurden drei Teams für einen Studienauftrag ausgewählt. Die Studienaufträge wurden von einem eigens eingesetzten Beurteilungsgremium geprüft; dieses empfahl das Projekt A zur Überarbeitung. Obwohl in den Ausschreibungsunterlagen die Absicht angekündigt worden war, den Sieger des Wettbewerbs mit der Weiterbearbeitung zu beauftragen, erteilte die Betriebskommission als Organ des Zweckverbandes entgegen der Empfehlung des Beurteilungsgremiums den Auftrag zur Weiterbearbeitung dem Team B. Darauf erhob A Beschwerde beim Zürcher Verwal-

tungsgericht. Dieses hiess die Beschwerde gut. Es stellte vor allem fest:

a) Die Submission war vorliegend als selektives Verfahren gestaltet worden. Daneben waren aber auch Elemente des Planungswettbewerbes in das Verfahren eingeführt worden, ohne dass die bei solchen Wettbewerben übliche Anonymität der Beurteilung gewährleistet war.

b) Werden Elemente von verschiedenen Verfahren miteinander gemischt (vorliegend z. B. die Einsetzung eines Fachgremiums in einem selektiven Verfahren), muss stets erkennbar bleiben, welche der gesetzlichen Verfahrensarten zur Anwendung gelangt.

c) Die vergaberechtlichen Erlasse kennen den Studienauftrag als eigene Verfahrensart, welche auf die Vergabe von Folgeaufträgen ausgerichtet ist, nicht. Dagegen wird er von der SIA-Ordnung 142 beschrieben, dort allerdings als Vorgehen, das nicht anonym verläuft. Ein Studienauftrag entspricht daher nicht den Anforderungen an einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb im Sinne von § 10 Abs. 1 Bst. i SVO ZH, der auch den Grundsätzen des Beitrittsgesetzes genügt. Wie in früherer Rechtsprechung zu Wettbewerben, die nach Massgabe der Submissionsverordnung eine freihändige Vergabe erlauben, verlangt das Verwaltungsgericht dazu zwingend die Einhaltung der Anonymität.

d) Gestützt auf einen Studienauftrag, der lediglich die im Anhang der SIA-Norm 142

genannten Anforderungen erfüllt, kann daher kein öffentlicher Folgeauftrag vergeben werden. Denkbar ist dagegen, dass ein «gewöhnliches» Einladungs- oder selektives Verfahren mit dem Studienauftrag verbunden wird. Ist eine freihändige Vergabe wie im vorliegenden Fall somit nicht zulässig und die Betriebskommission deshalb auch nicht an die Empfehlung der Jury gebunden, hat sie ihren Entscheid – wie in jedem «gewöhnlichen» Verfahren – zu begründen und eine Beurteilung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien vorzunehmen. Dies gelang ihr nicht – die Beschwerde von Team A wurde deshalb gutgeheissen.

Zusammenfassend: Ein nicht alterner Studienauftrag ist kein Wettbewerb im Sinne der Submissionsordnung, sondern ein gewöhnliches Submissionsverfahren. Alle formellen und materiellen Aspekte des Submissionsrechts sind zu beachten – eine Bindung an den Juryentscheid besteht aber nicht.

Thomas Heiniger

**GLÄSER**

GLAESER Möbelbau AG, Im Grund 16, Dättwil, CH-5405 Baden, +41 56 483 36 00, info@glaeser.ch

Die bekannten Aluminiumverbundstoffe **ALUCOBOND®** und **ALUCORE®** eignen sich hervorragend für filigranes Möbeldesign – dank minimalem Gewicht und maximaler Festigkeit. Wir haben grosse Erfahrung in der Verarbeitung moderner Verbundwerkstoffe und bieten Ihnen Hand zu innovativen Lösungen. Rufen Sie uns einfach an: 056 483 36 13.